

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 99 (1948)

Heft: 4

Artikel: Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik

Autor: Weisz, Leo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Résumé

Les exploitations forestières et agricoles d'un pays forment une unité; elles ont entre elles des rapports nombreux et variés.

La superficie de la Suisse est d'environ 4 millions d'hectares, dont un quart est soumis à une culture agricole intensive, et un quart couvert de forêts. En comparant avec d'autres pays, on constate que seule la Suisse possède à la fois autant de forêts et aussi peu de terres agricoles par habitant, fait dû à son caractère montagneux. L'aire boisée de notre pays est protégée par la loi de 1901, alors qu'aucune disposition légale ne garantit l'aire agricole. Cette dernière diminue en plaine devant l'agrandissement des centres industriels, en montagne en raison de la migration des populations alpestres vers les villes et de l'abandon des terres. Il est à souhaiter que l'économie rurale obtienne elle aussi des garanties de l'Etat sauvegardant sa superficie. Il faut laisser la primauté à la forêt partout où elle offre une protection évidente et indispensable, de même que là où elle est nécessaire pour des raisons d'esthétique, d'urbanisme ou d'hygiène. Mais l'A. pense qu'il serait équitable qu'elle contribue aussi aux diminutions imposées à l'aire agricole.

En montagne, la forêt est une des seules sources de revenu des propriétaires; elle offre de nombreuses occasions de travail. Elle est indispensable aussi bien du point de vue de la protection que du point de vue économique. Mais la répartition entre terres boisées et terres cultivées n'est pas judicieuse. Séparons nettement les deux genres de culture. L'économie alpestre a beaucoup à faire (augmentation du rendement des pâturages, amélioration des installations, révision des systèmes d'alpage).

La forêt paysanne est nécessaire à l'économie rurale, mais dans bien des cas elle ne peut jouer pleinement son rôle en raison d'un morcellement excessif. Il faudra y vouer une attention toute spéciale lors des remaniements parcellaires.

En conclusion, l'A. insiste sur une union toujours plus étroite du forestier et de l'agronome pour une utilisation plus rationnelle du sol à disposition.

A. Margot.

Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik

Von *Leo Weisz*, Zürich

I.

Unter Forstpolitik verstehen wir die Gesamtheit der Überlegungen und der aus ihnen entspringenden Handlungen, mit welchen organisierte Gemeinwesen, insbesondere der Staat, in die Entwicklung der Forstwirtschaft eingreifen, indem sie gewisse Einrichtungen und Gegebenheiten den privaten Bemühungen entziehen und sie mit Machtmitteln, Recht und Gewalt, stützen oder unterdrücken.

In den Orten der alten Eidgenossenschaft regte sich das Bedürfnis nach solchen staatlichen Regelungen auf dem Gebiete der Forstpflege ziemlich früh. Wälder, von welchen irgendwelche mechanischen Schutzwirkungen erwartet werden konnten, wurden als Bannwälder in die Obhut der Länder, bzw. ihrer « Obrigkeiten » genommen, die ihre Bewirtschaftung und Schonung in feierlichen, allgemein bindenden « Bannbriefen » regelten.

Die Regierungen griffen aus rein wirtschaftlichen Gründen erst viel später zu Maßnahmen, die die Wälder des ganzen Landes betrafen. Die « Waldordnungen » einzelner Forste, die den Holzbedarf von Städten, Talschaften, Bergwerken usw. zu decken hatten, können nicht für forstpolitische Eingriffe gelten. Allgemein geltende Vorschriften sind unter dem Einfluß der steigenden Holznott erst im 17. oder gar im 18. Jahrhundert erlassen worden. Sie betrafen in der Regel die Nutzung von Gemeinwäldern, Allmendwäldern, sie berührten die Privatwälder nur selten. Sie stießen meistens auf großen Widerstand der Nutznießer, und es dauerte lange, bis man ihnen Achtung verschaffen konnte.

Den frühesten Vorläufer dieser späten, behutsamen *Forstgesetze* in der Schweiz schuf der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Er hatte während seiner langen Verwaltungstätigkeit als Amtmann des Klosters Einsiedeln und Pfleger der Abtei Zürich schon bevor er Staatsoberhaupt geworden war, reiche Gelegenheit, zu beobachten, wie die Wälder in den wirtschaftlichen Krisen des 15. Jahrhunderts durch Plünderungen gelichtet wurden und wie sie unter der Last zweier alter, zu Unfug ausgearteter Gebräuche, dem Roden und « Serlen », zu leiden hatten. Das Roden war fast überall noch gestattet und willkommen, wenn dafür eine Abgabe geleistet wurde. Die Obrigkeiten, die darin das einzige Mittel der Ackerbauausdehnung erblickten, förderten es sogar aus allen Kräften. Daneben bestand noch das uralte Recht, aus jedem Wald « Serlen », d. h. junges Holz, vor allem Tannen, für Umzäunungen zu holen. Die Privatwaldbesitzer verstanden wohl, sich dagegen zu wehren; um so stärker wurden nachher die Allmendwälder für diesen Zweck in Anspruch genommen, mitunter so stark, daß ein Jungwuchs überhaupt nicht mehr aufzukommen vermochte.

Gegen diese unsinnige Nutzung der Wälder lief Waldmann schon 1480 als Obristzunftmeister Sturm. Auf seinen Vorschlag untersagte die Regierung, der « Kleine Rat » von Zürich, das Serlen in den Gemeindewaldungen kategorisch. Die Dorfanwälte sollten, hieß es in der Verfügung, falls Jungholz für Zäune von ihnen verlangt werde, untersuchen, « ob die Tannwäld von jungen Tannen so dick standind, daß es zu erlüttern notdurftig und künftiglich unschädlich sei. Die zu hauen sollen sie erlouben. Wer darüber haut zahlt 5 Schilling Buß ohn' Gnad, umb daß die Tannwäld erwachsen mögind, ob die Nachkommen des Holzes notdurftig wärind, daß sie das finden und haben möchtind ».

In gleicher Weise ließ Waldmann auch das Aushauen von Eichen verbieten, die « Erdkym » waren. Allgemein sollte aber im ganzen Kanton der Satz gelten, daß in Forstsachen « jedermann den andern leide (anzeige), wenn er frevelt, by dem Eid, so sy unseren Herren von Zürich geschworen händ ».

Diese Abwehrmaßnahmen dienten vor allem dem Schutz zweier Holzarten, die bereits im Schwinden waren: der Tanne und der Eiche. Ihr Mangel war nicht mehr zu erkennen und trieb die Preise in die Höhe. Die Stadt Zürich zum Beispiel, die ihren Bauholzbedarf im 14. Jahrhundert noch aus der unmittelbaren Nachbarschaft hatte decken können, obwohl sie damals größer und bevölkerter war als im 15. Jahrhundert, mußte nach dem Alten Zürichkrieg ihr Bauholz in zunehmendem Maße vom Obersee, aus Schwyz und Glarus sowie aus der Grafschaft Sargans beziehen. Die Tannen- und Eichenwälder der Zürichseegegend waren geplündert, von der Landwirtschaft verdrängt oder in Buchenwälder und dergleichen verwandelt. Waldmanns Blick war diese Entwicklung nicht entgangen, und als Bürgermeister griff er mit sterner Hand zu, damit die Wälder « nit verwüst sunder in Ehr gebracht werdint ». Auf dem Schleipfenberg bei Bülach ließ er sogar « Eichlen setzen ». Er ging aber noch viel weiter: im Jahre 1483 schuf er das erste Forstgesetz unseres Landes, in welchem das Roden und Serlen in *allen* Wäldern (« in allen Fronwäldern und rechten Hölzern ») des Züribites bei einer außerordentlich hohen Buße von 2 Mark Silber verboten wurde.

Das Gesetz, das ausdrücklich *alle* Wälder betraf, wurde vom Volk so ausgelegt, daß es nur für die grundherrlichen Fronwälder gelte; und die Mißwirtschaft ging weiter. Waldmann sah sich daher veranlaßt, deutlicher zu werden. Im Jahr 1488 erging daher ein neues Gesetz, in welchem « Unsere Herren Burgermeister und Rät der Stadt Zürich » mit Unwillen feststellen mußten, daß das früher erlassene Gesetz « nit gehalten sunder von vielen übersehen wirdet », sie daher « ernstlich gebieten und wollen auch, daß das in allen ihren Grafschaften, Herrschaften, Gerichten und Gebieten gehalten und dem nachgegangen werde, also daß nunhinfür *niemand* in der Fronwäldern, Gemeinwerchen, noch in *sinen eignen oder andern* rechten Hölzern serlen oder reuten solle. Und wäre es, daß jemand bauen oder sonst etwas machen wollte, darzu er Zimmerholzes notturftig wäre, der soll dennoch das ocht nit tun, dann im Bysin oder mit Heissen eines Untervogts und des Dorfes geschworenen Meiers an dem Ende ». Nur in den « Vorbüchlen, da keine rechte Hölzer sind », sollte ihnen « gegönnt und erlaubt sein, serlen und reuten zu mögen, wie von alter her ». Dieser unerhörte Eingriff in die private Wirtschaftssphäre war für jene Zeit noch untragbar. Die Neuerung wurde zu einer Hauptursache der Revolution im Frühjahr 1489; Waldmann bezahlte für das erste Forstgesetz der Welt in modernem Sinn mit seinem Kopf.

Es vergingen dann über 200 Jahre, ehe sich staatliche Obrigkeiten der Eidgenossenschaft getrautten, neben den Lehenwaldungen zumindest in die Bewirtschaftung der Gemeinwälder (Allmend- und Korporationswälder) behutsam einzugreifen, wobei sie mehr erzieherisch als ausübend vorgingen. Der Holzmangel, der mancherorts schon das Maß einer eigentlichen Holznot angenommen hatte, lenkte das allgemeine Interesse immer stärker auf die Holzfrage, und als der Bischof von Basel, Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, im Jahre 1755 für sein Land eine Waldordnung¹ erlassen hatte, die eine durchgehende staatliche Beförsterung, strenge Zentralisation der Aufsicht und Bewirtschaftung und das Streben nach absoluter Nachhaltigkeit für alle Wälder, ohne Unterschied der Besitzer, vorgeschrieben hatte, da begannen auch die eidgenössischen Orte der Lösung der Holzfrage energischere Maßnahmen zu widmen. Sachverständige wurden herangezogen², mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattete Holzkammern und Waldungskommissionen wurden organisiert, die neue, fortschrittliche Gesetze schufen; physiokratisch angehauchte « ökonomische Gesellschaften³ » suchten durch Volksaufklärung nach Wegen, um den Verbrauch an Holz einzuschränken. Und weil diese Maßnahme naturnotwendig nicht zum Ziele führen konnte, griff man notgedrungen zum schwierigeren, aber heilsameren Mittel der Produktionssteigerung. Aber auch alle diese Vorkehren wären eigentlich vergeblich gewesen, wenn es nicht gelungen wäre, die zur Ausführung der geschaffenen Gesetze notwendigen Organe aufzustellen. Erstens wurde damit das Amt des Fachmannes geschaffen, der zum Rechten sehen konnte. Zweitens legte man dadurch den Grund zu einer Entwicklung in Richtung technischer Spezialisten, die weit eher eine nachhaltige Tätigkeit zum Wohle des Waldes und damit der Nation sichert. » (Großmann.)

Diese die meisten Kantone der Schweiz ergreifende Bewegung versprach schöne Früchte, doch sie konnten nicht reifen. Die Helvetische Revolution unterbrach brüsk die Entwicklung und drängte das schweizerische Forstwesen in eine andere Richtung.

II.

Der Gegensatz, in welchen die Französische Revolution das legitim gebliebene Europa zu Frankreich brachte, mußte unausweichlich mit Kriegen enden. Napoleon führte sie mit großem Geschick, und nachdem

¹ Vgl. « Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselischen Waldordnung vom Jahre 1755 » in der « Zeitschrift für Schweiz. Geschichte » 1935, Jg. XV., S. 1 ff.

² Vgl. « Journal Forestier Suisse », 1915, S. 52 ff., und 1923, S. 193 ff., « Zeitschrift für Schweiz. Geschichte », 1935, S. 32 ff.

³ Vgl. Dr. H. Großmann, Der Einfluß der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz, 1932, Beiheft zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Nr. 9.

er Belgien und Piemont annektiert hatte, machte er aus den übrigen Gebieten abhängige Republiken, die er nach einer Vorliebe der Zeit lateinisch bezeichnete: aus dem Fürstbistum Basel wurde die rauracische, aus Holland die batavische, aus Genua die ligurische, aus der Lombardie, um die von Graubünden abgetrennten Chiavenna, Veltlin und Bormio erweitert, die cisalpinische Republik, und schon zog Bonaparte auch die *Schweiz* in den Krieg, weil sie ihm im Kampf mit den koalierten Mächten eine ideale Operationsbasis bot. Nach einer Rekonnoisziereisreise durch die Eidgenossenschaft ließ er am 14. Dezember 1797 das Münstertal, das St. Immertal und die Stadt Biel besetzen, am 28. Dezember nahm er die « unterdrückten » Waadtländer « in Schutz » und dirigierte eine Division seiner in Italien stehenden Armee nach Gex am Genfersee, die am 1. März 1798 zusammen mit der Bieler « Armee » in die Schweiz marschierte. Am 9. September 1798 war das ganze Land besetzt.

Um mit den alten aristokratischen Regierungen und ihrem Legitimitätsprinzip aufzuräumen, gab man dem okkupierten Land eine neue Verfassung mit Volkssouveränität und Volksrechten, doch mußte sie im Interesse Frankreichs einheitsstaatlich aufgebaut sein, damit die Schweiz leichter beherrscht werden könne. Unter dem Druck der französischen Besetzungsmacht nahm das Schweizervolk diese im Auftrag Napoleons von Peter Ochs entworfene Verfassung anfangs April 1798 an, worauf sie allsogleich in Kraft gesetzt wurde. Eine von Wahlmännern gewählte « Volksvertretung » trat am 12. April in Aarau zusammen und verteilte sich auf zwei gesetzgebende Räte: Senat und Großer Rat, die die oberste Exekutivbehörde der neuen *Helvetischen Republik*, das *Vollziehdirektorium*, bestellte. Das Direktorium ernannte sofort vier Minister für die Zentralverwaltung und je einen *Regierungsstatthalter* für die Verwaltung der Kantone, deren Zahl nach wiederholten Änderungen schließlich auf 18 festgesetzt wurde.

Der erste Artikel der Verfassung erklärte die Helvetische Republik mit den Worten, wie sie in der Verfassung Frankreichs zu finden waren, für einen zentralregierten Einheitsstaat (*République helvétique une et indivisible*⁴), zu dessen Hauptstadt für einstweilen *Luzern* erhoben wurde. Die Kantone erhielten Obrigkeit, die völlig vom Vollziehungsdirektorium abhingen: Regierungsstatthalter, Kantontribunal und Verwaltungskammer, die mit einem vom Statthalter ernannten Präsidenten an der Spitze mit vier selbstgewählten Beisitzern Finanzen, Handel, Künste (Industrien), Handwerke, Ackerbau, Forstwesen, Lebensmittel-

⁴ « Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesses vertritt künftig das schwache Band, welches bisher verschiedenartige Teile zusammenhielt und aufs Gratewohl leitete. Man verspürte nur die ganze Schwäche einzelner Teile; man wird aber von nun an durch die vereinigte Stärke aller stark sein », hieß es dort weiter.

versorgung, Unterhaltung der Städte und Straßenwesen überwachten. Im Hauptort und in jedem Distrikt eines Kantons gab es untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen sowie einen Unterstatthalter, und in jedem Dorf einen Agenten. Die Agenten wurden vom Unterstatthalter und dieser vom Regierungsstatthalter ernannt. Die Behörden bildeten somit eine geschlossene Beamtenhierarchie nach französischem Vorbild mit dem Vollziehungsdirektorium als Spitze; sogar die Gerichte waren von diesem abhängig.

Dem neuen Staat wurde ein ansehnliches Vermögen zugewiesen, indem die Gesetzgebenden Räte am 24. April 1798, ebenfalls dem französischen Vorbild folgend, erklärten, daß « durch die Vereinigung der bisher bloß föderierten Staaten der Schweiz in eine einige und unteilbare Republik *das besondere Vermögen eines jeden dieser ehemaligen Kantone samt den Klosterbesitzungen Staatsgut der Helvetischen Regierung geworden ist* ». Einen Hauptbestandteil dieses Staatsvermögens bildeten die Waldungen der kantonalen Obrigkeit und der Klöster, ihre Fläche wurde auf etwa 170 000 Jucharten geschätzt.

Fiskalische Interessen forderten, der Verwaltung dieses beträchtlichen Vermögens besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und so erschöpfte sich das forstwirtschaftliche Interesse des mit der Betreuung des Forstwesens betrauten Finanzministers Hans Konrad Finsler vorerst nur in der Behütung und richtigen Erschließung dieser *Finanzquelle*. Die Aufsicht über die « Nationalwälder » wurde auf seinen Vorschlag provisorisch den kantonalen Verwaltungskammern übertragen, in der Meinung, daß die gesetzgebenden Behörden über die Verwaltung der Nationalwälder bald endgültig verfügen und eine zentrale Organisation schaffen würden, die « den neuen Aufgaben dieses Verwaltungszweiges gewachsen sein wird ».

Die kantonalen Verwaltungskammern vermochten jedoch zum Schutz der früheren obrigkeitlichen Waldungen nicht die notwendigen Maßnahmen vorzukehren. Der « Souverän » betrachtete sie als ein herrenloses Gut und behandelte sie auch dementsprechend, weil ein Wartepersonal fehlte. Auf die Klage des Zürcher Regierungsstatthalters hin wies daher das Direktorium am 5. Juni 1798 alle Verwaltungskammern an, die alten Forstdordnungen weiter beachten zu lassen, bis neue Gesetze in Kraft gesetzt würden. Eine Woche später aber befahl Finsler u. a. auch dem Berner Statthalter Tillier « eine nachdrückliche und ausführliche Proklamation entwerfen und publizieren zu lassen, um gegen alle Frevel und Usurpationen in öffentlichen Waldungen zu warnen und auf die Befolgung der bestehenden Holzordnungen durch alle competenten Stellen alle mögliche Wachsamkeit richten zu lassen ». An dieses Gebot knüpfte Finsler die Bitte: « Sie würden mich verpflichten, wenn die Proklamation so eingerichtet würde, daß sie allenthalben in Helvetien an-

wendbar wäre; ich weiß, daß Sie dazu in Bern *einen der geschicktesten Forstmänner besitzen.* »

Der Forstmann, auf den hier angespielt wurde, war der Berner Stadtförster Franz *Gruber*, der 1787—1789 in Göttingen Forstwissenschaften und mit dem Zürcher Hans Konrad *Escher* (von der Linth) zusammen Kameralistik studiert hatte. Er, wie eine Reihe anderer «Forstverständiger», verfaßten nun Entwürfe für die erste Forstverordnung der helvetischen Regierung; Gruber errang die Palme. Seinen Vorschlag, der im Finanzministerium auch ins Französische übersetzt wurde, legte Finsler am 19. Juni dem Direktorium vor, das ihn guthieß und den Regierungsstatthaltern zur Proklamation zustellen ließ. In der französischen Fassung, die allein vollständig erhalten blieb, lautete er folgendermaßen:

« *Le Prefet national de....*
à *Ses Concitoyens.*

Les Bois de construction et de chauffage sont un des besoins les plus indispensables de tout pays. Le devoir de chaque Gouvernement bien organisé appelle donc son attention sur l'entretien et l'amélioration des forêts et lui ordonne d'y diriger toute sa surveillance. Le devoir des Citoyens les appelle à leur tour de seconder les vues salutaires du Gouvernement par une juste déférence.

Dans cet espérance et dirigé par des vues, et dans l'espérance de trouver cette condescendance chez tous les citoyens du Canton, je publie par ordre du Pouvoir exécutif les articles suivants :

I. Toutes les forêts, cy devant appartenantes à l'ancien Gouvernement, aujourd'hui nationales, seront respectées dans leurs limites et contours. Les contrevenants subiroient la rigueur des lois.

II. Tous ceux qui possèdent dans les dites forêts des droits de paturage ou de communauté etc. seront tenus de ne point les étendre en aucune manière, et tout citoyen est averti de ne pas d'arroger de pareils droits là où il n'en a jamais possédé.

III. Toutes les dispositions prises pour l'amélioration et l'entretien des forêts resteront en force et notamment tous les districts où la coupe de bois ou la pature est interdite, resteront sous la défence.

IV. Toutes les loix, ordonnances et regléments pour les forêts du Canton en général et pour tel et tel bois en particulier resteront en vigueur jusqu'à ce qu'en seront publiés de nouvelles par les Autorités constituées.

V. Il sera enjoint à toutes les Autorités constituées de veiller sur l'exécution de ces loix et ordonnances, de confirmer et de soutenir tous les Gardes dans l'exercice de leurs fonctions et devoirs et dans la découverte des coupables, pour les traduire devant les Juges de District.

VI. Toutes ces Gardes, autant qu'ils rempliront leurs devoirs, seront conservés jusqu'à de nouveaux regléments.

Toutes les Autorités constituées sont appellées de donner leur attention particulière à l'exécution des articles de cette proclamation et j'attende de tous les habitants du Canton qu'ils sentiront la nécessité et l'utilité de ces mesures et qu'ils s'empresseront d'éviter les peines prononcées par les loix contre ceux qu'y contreviendront. »

Durch seinen ersten « literarischen Erfolg » ermutigt, ging Gruber nun weiter und reichte dem Finanzminister, der ihn zur Abfassung eines Organisationsplanes ermuntert hatte, am 14. Juni 1798 folgende Ratsschläge ein:

« Grundsätze, auf welche die Administration der Nationalwälder in der Helvetischen Republik gegründet werden sollte. »

I. *Alle Nationalwälder, die Nutzung derselben mag ausschließlich der Nation gehören oder zwischen ihr und Gemeinden oder Partikularen geteilt sein, sind unveräußerliches Nationaleigentum.*

Die Gründe, warum dieser Satz der Unveräußerlichkeit der Nationalwälder unumstößlich gemacht werden sollte, sind, wie das folgende zeigt, von der größten Wichtigkeit :

1. Die Wälder sind für die Erhaltung der öffentlichen Gebäuden unentbehrlich. Statt Holz teuer zu kaufen und sich Zufälligkeiten auszusetzen, soll der Staat selber Wälder haben.

2. Wälder werfen bedeutende Überschüsse ab und bilden eine Einkommensquelle, ohne irgendeiner Klasse von Staatsbürgern in ihrem Nahrungstand den geringsten Eintrag zu tun. Eine Konkurrenz haben sie nicht zu befürchten, weil niemand Wälder pflanzt, um davon zu leben und niemand mit Wäldern handelt.

3. Wälder bilden die schicklichsten Nationaldomänen. Verbesserungen genießen erst kommende Generationen; Private machen solche daher nur selten. Solche kann nur der Staat vornehmen, weil es ihm nicht auf eine hohe Rente, noch auf geschwinden Wiedererstattung der aufgewandten Kosten ankommt.

4. Bei Veräußerung der Wälder droht die Gefahr rascher Rodungen und dadurch des Holzmangels.

5. Gemeinden und Private können die Wälder nicht so bewirtschaften, daß außer der jährlichen Nutzung noch eine beträchtliche Reserve für unvorherzusehende Zufälle übrig bleibt und bei Feuersbrünsten u. dgl. geleistet werden kann.

II. *Alle Nationalwälder stehen unter der Oberaufsicht eines besondern Forstdepartements entweder im Ministerium des Innern oder bei den Verwaltungskammern.*

Da die Verfassung die Verwaltung der Nationalwälder den Verwaltungskammern zuteilt, wird es wohl schwer sein, ein eigentliches Zentral-Forst-Departement zu schaffen, obwohl es von großem Vorteil wäre; denn die Nebennutzungen (Weidgang, Ackerum, Laub- und Moosrechen, Krieshauen, Laubstreifen usw.), die fast nie oder doch nur unter einer sehr genauen Aufsicht, ohne großen Schaden für die Hauptnutzung können erhoben werden, würden mit den kantonalen Verwaltungskammern stets Kollisionen heraufbeschwören und dadurch die Administration beeinträchtigen.

Diese durch lange Erfahrung erprobte Schädlichkeit der vermischten Gewalt in Kameral- und Forstsachen ist die Ursache, warum in allen wohleingerichteten Administrationen diese beiden Fächer getrennt worden sind. Auch der Vorschlag, der in Frankreich dem Rat der 500 zur Einrichtung des Forstwesens ist gemacht worden, geht dahin.

III. *Alle Gemeindewälder stehen unter der Oberaufsicht des von der Nation errichteten Forstdepartements.* Diese Aufsicht soll sich aber nicht auf die

Verwendung der nachhaltigen Nutzung, sondern blos auf die Erhaltung der Wälder durch gute Wirtschaft und gute Polizei erstrecken.

Die Gemeindewälder sind nicht blos das Eigentum der jetzt Lebenden, sondern auch der Nachkommen. Die Gegenwart hat nur auf den jährlich nachhaltigen Abnutz ein Anrecht. Für die Nachkommen zu sorgen hat der Staat ein großes Interesse. Er hat zu wachen, daß die Wälder nicht auf Unkosten künftiger Generationen verwüstet werden.

IV. Aus den Nationalwäldern wird, außer an Berechtigte, Bedürftige oder Geschädigte, kein Holz unentgeltlich abgeliefert.

In der Verwaltung der öffentlichen Gelder ist möglichst gute Ökonomie einzuführen, weil die Geldquellen auf diese oder jene Art aus dem Land erhoben werden müssen und allzu starke Abgaben immer Unfrieden verursachen. Hingegen ist es nicht möglich, Holzökonomie einzuführen, solange die Nationalwälder eine große Menge Holz unentgeltlich liefern müssen, denn solange nur etwas Holz in den Wäldern ist, legt man so viele Staatsausgaben in Pensionen und anderen Holzabgaben auf dasselbe, als man nur immer kann, weil da keine Reklamationen zu befürchten sind... Aus den Einkünften sollte ein gewisser Prozentsatz auf immer zu Waldverbesserungen bestimmt werden, damit es nie an Resourcen fehlen mögen zu so nötigen und nützlichen Anstalten.

V. Einrichtung des Forstdepartements.

In jedem Kanton wäre ein dreiköpfiges Zentralkomité zu bilden. Wo wenig Nationalwälder sind, nur zweiköpfige Komités, oder ein ganzes Komité für zwei oder drei Kantone.

Zwei Mitglieder wären auch Inspektoren der Nationalwälder, die alle National- und Gemeindewälder bereisen. Ihre Aufgaben wären : Schlaganweisung, Schlagkontrolle, Förderung der natürlichen Verjüngung, Abrechnung, Kontrolle und Anweisung der Bannwarte. Das jüngste Mitglied des Komités hätte die Secretärarbeit zu verrichten. Das dritte Mitglied hätte die Buchhaltung und die Kassaverwaltung zu besorgen. Der Finanzminister soll über die Forstkassen nicht verfügen können. Dagegen hätte jede Forstkasse halbjährlich die Überschüsse an die Staatskasse abzuliefern. Der Forstkassier soll das Geld nie lukrativ benützen, sondern stets in der Kasse behalten. — Das älteste Mitglied des Komités wäre dessen Präsident. Das Komité ernennt und entläßt die Waldhüter, es hat jährlich der Verwaltungskammer Etat und Abrechnung vorzulegen, über Zustand der Wälder, über die gemachten Verbesserungen usw. zu berichten und eventuelle Vorschläge zu machen. Es ist für die Verwaltung verantwortlich und hat das Recht der Widersetzung, außer wenn es von einer oberen Behörde schriftlich der Responsabilität ausdrücklich enthoben wird. Für solche Fälle muß eine Instanz angewiesen werden, wo das Komité Hilfe suchen kann. — Das Komité behandelt alle Holzanforderungen und hält halbjährlich Waldfrevelgerichte ab. — In den größeren Kantonen sollen weiters noch dem Komité unterstellte Forstinspektoren ernannt werden. Mit der Anstellung solcher Inspektoren wäre aber nicht zu eilen, bis man tüchtige und des Forstwesens kundige Männer dazu nehmen kann.

VI. Von der Auswahl derjenigen Personen, welche der Forstadministration vorstehen sollten, sowohl für die gegenwärtige Zeit, als für die Zukunft.

Die Komitémitglieder sollen Leute sein, die schon bisher mit der Forstadministration zu tun hatten; denn in keinem Fach können Unkundige, bei dem besten Willen, so großen, ja unersetzblichen Schaden anrichten, als im Forstwesen. Interessenten sollten auch niemals in die Komités gewählt werden. — Nach und nach wären junge Leute zu Inspektoren anzuziehen, deren sich genug finden werden,

wenn sie bei einem so nützlichen Beruf auch eine billige Belohnung ihrer Mühe voraussehen. Nach 10—15 Jahren sollten nur Forstkundige gewählt werden, und nie jemand, der nicht das Forstwesen ordentlich gelernt, die Hülfswissenschaften studiert und sich auf Reisen zu einem tüchtigen Forstmann ausgebildet, oder sich durch tüchtige Leistung als Fachmann ausgewiesen hat. Dabei soll es auch in der Zukunft unveränderlich bleiben, weil alle zur Ausübung des Forstwesens gehörigen Kenntnisse auf Erfahrungssätzen beruhen, deren Anwendung aber in Rücksicht auf das Lokale (Klima, Boden, Holzart, Transportmöglichkeiten, Absatzverhältnisse) und auf die Schwierigkeiten, welche sich der natürlichen und künstlichen Waldkultur entgegenstellen, nie *allgemein* sein kann, sondern immer auf die örtlichen Verschiedenheiten gegründet sein muß. Niemand kann sich aber diese Kenntnisse anders, als durch Bereisung vieler Wälder, oder durch langjährige Beobachtungen während der Ausübung der Waldgeschäfte erwerben. Wer wird also zur Forstadministration am tüchtigsten sein? Gewiß diejenigen, die sich durch theoretische Studien vorbereitet und durch praktische Übung die so sehr nötige Erfahrung und Landeskenntnis erworben haben.

VII. Von einigen vorläufigen Anstalten, welche sobald als möglich zum Besten des Forstwesens zu treffen wären.

1. In jedem Kanton sollen die bisherigen Forstdordnungen bestätigt werden, damit keine Anarchie einreibe, ehe andere Anstalten getroffen werden können.
2. Die bisherigen Angestellten sollten für ein Jahr noch bestätigt werden und den Bannwarten wäre zu befehlen, daß sie Holz künftighin nur auf Anordnung des ihnen vorgesetzten Forstkomités ausfolgen. »

Finanzminister Finsler trug Grubers « Grundsätze » dem Direktorium vor, das ihnen Beifall zollte, und verfügte, daß die beiden im Abschnitt VII gemachten Vorschläge von den kantonalen Verwaltungskammern im Sinne der Proklamation vom 19. Juni (S. 193) sofort durchgeführt werden sollten. Finsler ging aber noch weiter.

Im Besitze der « Grundsätze », erteilte er Gruber den Auftrag, für das Direktorium einen Vorschlag zur Organisierung einer Landesforstbehörde auszuarbeiten. Gruber verfaßte behend einen von den « Grundsätzen » auf Finslers Wunsch in mancher Beziehung abweichenden Organisationsplan, der eine Zentral- und fünf Kreisfortinspektionen vorsah, und der Minister beeilte sich, dieses Elaborat am 25. Juli 1798 dem Direktorium mit folgendem Begleitschreiben vorzulegen:

« *Citoyens Directeurs !*

Vous avez déjà bien voulu donner votre attention à l'importante branche des propriétés d'Etat, aux Forêts Nationales. Vous avez arrêté la continuation de toutes les Ordonnances existantes et la confirmation provisoire de tous les forétiers et autres employés — Mais Citoyens Directeurs il est temps de passer plus outre et de donner plus de vigueur à l'exécution des loix et à la surveillance sur les forêts, que n'en peut acquérir cette partie entre les faibles mains de quelques Chambres administratives. Il est temps de frayer les chemin à l'amélioration des Ordonnances incomplètes et insuffisantes, et de tacher de rendre les grandes possessions un moyen utile à l'accroissement des revenus publics.

Guidé par les vues et des projets d'un homme qui s'est voué exclusivement à la science de l'administration des forêts, je me trouve aujourd'hui en état de vous présenter un projet d'arrêté, basé sur les idées de cet'Expert, combinées avec

celles de plusieurs autres personnes experimentées, et avec les principes d'une Administration simple et uniforme, et d'une comptabilité contrôlée que Vous avez déjà consacrée en d'autre occasion. Veuillez bien Citoyens Directeurs l'examiner dans Votre sagesse et accélérer Votre décision.

Salut et Respects
Le Ministre des Finances
Finsler m. p. »

Im Schoße des Direktoriums stieß der Grubersche Organisationsplan auf Bedenken. Zwei von ihnen waren ausschlaggebend: Das Direktorium bezweifelte, daß in der Schweiz die notwendige große Zahl geübter Forstleute vorhanden wäre, und wenn schon, so wäre der vorgesehene Beamtenapparat viel zu kostspielig geworden. Eine Abweisung des Vorschages hätte den eifrigen Finanzminister sicherlich verletzt; das Direktorium wählte daher lieber einen Umweg. Es schrieb an Finsler am 14. August 1798 u. a.:

« Le Directoire ayant pris connaissance de Votre travail sur les forêts nationale, y a reconnu la Sagesse de Vues qu'il retrouve dans tous Vos ouvrages. Mais la chose lui a paru de nature à être soumise à la sanction du Corps Légitif. »

Der Minister wurde angewiesen, einen Gesetzesentwurf mit Botschaft vorzulegen, und das Direktorium versprach: « Il le fera passer incessamment au Grand Conseil en l'invitant à l'adopter avec urgence. » Finsler säumte nicht, dem Wunsche des Direktoriums zu entsprechen, und Mitte September 1798 lag bereits folgende Botschaft der obersten Landesbehörde im Bureau des Großen Rates:

« *Citoyens Représantants !*

Le Directoire Exécutif a trouvé nécessaire d'ordonner que les Réglements existants pour l'Administration et la Conservation des Forêts Nationales, doivent rester provisoirement dans toute leur Vigueur et que les employés dans cette partie seront aussi provisoirement conservés dans l'exercice de leurs fonctions.

Mais considérant aujourd'hui que les Ordonnances existantes, quoique très sagelement établies dans quelques Cantons, sont très insuffisantes dans d'autres, qu'il ne peut et ne doit pas se contenter d'une prolongation de mesures incomplètes, quand il s'agit de veiller sur la Conservation d'une des importantes classes des Propriétés d'Etat, mais qu'il est d'autant plus urgent d'en substituer d'autres plus efficaces, parceque chaque retard entraîne non seulement la décavenu, mais même la ruine d'une grande partie de ces propriétés et que chaque semaine peut agrandir le désordre et amener sous peu des maux irréparables à jamais. Considérant de plus, que l'uniformité de la méthode exige une Administration central, que l'application nécessaire à une pareille Administration exige des Personnes qui s'y vouent tout entiers, et qui ne seront pas distraits de leurs importantes fonctions par des soins d'une variété multipliée, et considérant, que ces Dévoirs lui commandent impérieusement de s'occuper sans délai d'une Organisation basée sur ces principes, a adopté les quinze articles suivant, dont il s'empresse de donner connaissance au Corps législatif. Il l'invite de le prendre avec urgence en considération et de le sanctionner par son approbation en lui observant que les plaintes journalières de toutes part prouvent l'abandon total de cette Administration dans plusieurs Cantons et ne permettent aucun retard.

Le Directoire vous invite en même temps Citoyens Représentants de vouloir bien à la suite de cette délibération vous occuper des peines à prononcer contre ceux qui léseroient les Loix et Ordonnances portées pour la Conservation et l'Amélioration des Forêts.

I. Organisation de l'Administration des Forêts

1^o Toutes forêts nationales seront soumises à une Administration centrale.

2^o Sous la dénomination de forêts nationales seront comprises toutes celles, dont le terrain et la propriété appartient à la nation, quandmême quelques jouissances, de plus ou de moins d'importance, en reviendroient à des Communes ou à de Particuliers.

3^o L'Administration de ces forêts se fera par Régie, pour maintenir plus exactement toutes les règles existantes, et à établir pour la conservation et l'amélioration de ces forêts et pour en préparer une meilleure utilité et jouissance à la postérité.

4^o Le centre de cette Administration sera le Bureau des Régies du Ministre des Finances, par lequel passeront les Ordres, Instructions et d'Arrangements qui partiront du Pouvoir exécutif pour être communiqués au différents Départements.

5^o Tout le territoire de la République sera divisé en *cinq grands Arrondissements*, calculé sur le nombre et le plus ou moins de délabrements des forêts qu'il renferme.

6^o Chaque Arrondissement sera régi par un Comité, composé de *trois Régisseurs déliberants*, et de *deux Sécrétaires ou Assistants*.

7^o Entre les trois Régisseurs il y en aura deux qui seront en même temps Inspecteurs des forêts et chargés d'une surveillance continue et personnelle partout où leurs présence pourra être nécessaire. Le troisième sera chargé de la Correspondance et de la Comptabilité.

8^o Ce Comité sera chargé de l'exécution immédiate de toutes les Ordonnances permanentes ou momentanées qui lui parviendront. Il fera les rapports et donnera les préavis sur toutes les Idées, Propositions, Projets, qu'il aura à faire passer au Pouvoir exécutif.

9^o Il délibérera et décidera collectivement sur tout ce qui sera de sa compétence.

10^o Il nommera, déplacera et congédiera tous les Employés forestiers, gardes de bois p. p. de son Arrondissement à la pluralité des voix.

11^o Il soignera la Rentrée des deniers provenants de coupes de bois, et de toutes autres utilités provenantes des forêts nationales de son Arrondissement. Il ordonnera et effectuera les dépenses, accordées à son Département, et en rendra compte tous les six mois au Bureau Central des Régies.

12^o Le propre maniement des deniers n'appartiendra pas à ce Comité, mais toutes les Rentrées soignées par lui, seront versées dans la Caisse du Recéveur des Domaines du Canton, où le Comité à sa résidence et les dépenses seront effectuées sur les mandats du Comité par le dit Recéveur.

13^o Le Directoire exécutif nommera les Membres de ces Comités, il les choisira entre les personnes, qui jusqu'ici se sont acquis des connaissances et des expériences dans cette partie de l'Administration.

14^o Dans la suite on n'y admettra que des personnes qui auront fait leur apprentissage en règle et qui auront donné dans un examen des preuves de leur capacité.

15^o Les dispositions du présent arrêté seront mis incessamment en exécution et le Ministre des Finances sera chargé de prendre les Informations nécessaires sur les personnes les plus propres à satisfaire aux vues du Gouvernement et d'en faire son rapport au Directoire exécutif.

Distribution des arrondissements

	Résidence du Comité
<i>I^{er} Arrondissement :</i> Canton de Valais Canton de Léman Canton de Fribourg	{ Lausanne
<i>II^{me} Arrondissement :</i> Canton de Berne Canton d'Oberland Canton de Lucerne Canton de Waldstätten (Distr. d'Unterwald)	{ Berne
<i>III^{me} Arrondissement :</i> Canton de Lugano Canton de Bellinzona Canton de Waldstätten (Distr. d'Uri et d'Urseren)	{ Locarno
<i>IV^{me} Arrondissement :</i> Canton de Linth Canton de Sentis Canton de Turgovie Canton de Schaffouse Canton de Zürich Canton de Waldstätten (Distr. de Schweitz et Zug)	{ Zürich
<i>V^{me} Arrondissement :</i> Canton de Baden Canton d'Argovie Canton de Soleure Canton de Bâle	{ Aarau

II. Projet d'Instruction pour les Comités d'Inspection sur les Forêts

1^o Le Comité sera tenu de s'acquérir une parfaite connaissance des forêts nationales de leur Arrondissement et d'avoir un Etat complet de leur situation et étendue.

2^o Il rassemblera tous les plans, titres et documents relatifs à son Administration.

3^o A défaut de titres, le Comité fera des descriptions détaillées, claires et précises de toutes les charges attachées aux dites forêts et le montant annuel des unes et des autres.

4^o En six mois à dater de sa création le comité enverra au Ministre un Etat complet de ces utilité et charge.

5^o En trois années à dater de cette création le Comité doit avoir achévé le tour et l'inspection personnelle de toutes les forêts de son Arrondissement, pour completer la connaissance parfaite qu'il en doit avoir et qui doit faire la base de toutes ses opérations.

6^o Le Comité est chargé expressément de la Surveillance sur le maintien des prérogatives attachées à la possession des forêts nationales, et de la vigilance contre l'étendue des jouissances appartenantes à des Communes ou à des Particuliers. Il est donc autorisé en vertu de sa responsabilite de s'opposer à toute innovation qui ne seroit pas décrétée ou arrêté par les premières autorités constituées.

7^o Il leur sera libre de recouvrir par le Ministre au Directoire exécutif pour être maintenu dans l'exercice de leurs fonctions contre toute disposition ou sentence portée par les Tribunaux civils, en contravention de leurs Instructions.

8^o Ils enjoindront à leurs employés la plus exacte vigilance sur tous ceux qui en freindroient les bornes ou qui endommageroient en manière quelconque les forêts de leur Arrondissement.

9^o Ils formeront les listes de tous les contrevenants qui leur seront dénommés pour les faire traduire tous les six mois par devant les Tribunaux des Districts pour les y faire punir selon les Loix.

10^o Le Comité pourra de son Chef concéder et délivrer à tout usufructier tout ce qui lui est incontestablement dû des forêts nationales, mais s'il y a contestation sur l'application en principe de droit reconnu, le Comité en fera son rapport au Ministre pour lui demander sa décision, et s'il y a contestation sur *le droit*, l'affaire sera portée devant les Tribunaux.

11^o S'il arrive que le Comité trouve favorable d'entrer en composition avec des Usufructiers ou de saisir une occasion favorable pour décharger une forêt ou d'en opérer par achat, vente ou échange un Arrondissement convenable, le Comité aura la faculté de présenter avec son rapport un préavis au Ministre.

12^o Toutes les distributions et coupes de bois ne se feront que par le Comité et sur une Ordonnance ou sur une approbation du Ministre de Finance.

13^o Aucun fourniture en bois, excepté ceux qui sont de droit, ne sera faite gratis, à moins qu'il n'en soit ordonné par le Directoire exécutif pour le soutien d'incendiés ou d'autres malheureux.

14^o Même les fournitures faites aux Départements des bâtiments publics, des ponts, chaussées et digues, des mines et carrières, seront payées ou portées au compte de ces différents Départements aux prix courants —, pour acquérir une juste idée du produit des forêts.

15^o Le Comité tiendra ou fera tenir par ses Secrétaire les registres et comptes les plus exacts sur tout ce qui aura été retiré ou dépensé par ses dispositions.

16^o Le Comité aura le choix de ses Sécrétaires et sera responsable de leur fonctions.

17^o Il choisira de même les personnes les plus propres pour servir de forêtiers.

18^o Il donnera à chacun une Instruction précise de ses devoirs.

19^o Il fera payer à chacun sa pension réglée selon les anciennes coutumes et il fera la proposition lorsqu'il y est quelque changement nécessaire ou utile.

20^o Il aura la faculté de proposer à la fin de l'année des extragratifications pour ceux qui se seront distingués.

21^o Il sera également accordé au Comité une certaine compétence d'accorder ou de refuser des permissions relatives à l'exploitation ou à l'usufruit des forêts

dans des affaires journalières, pressantes et d'une importance mineur, sauf appel aux Autorités compétentes, et il lui sera donné une latitude dans l'emploi des moyens pour garantir ou pour améliorer les forêts, tels que plantages, enclos, etc.

22º Chaque Comité sera tenu à la fin de la première année ou avant, s'il est possible, lors qu'il sera suffisamment guidé par l'expérience, d'indiquer tous les points principaux et toutes les localités qui peuvent être l'objet d'instruction plus amples et plus déterminées et il présentera ces idées à ce sujet.»

Der Große Rat hatte es mit der Behandlung der Forstfrage nicht eilig. Er ließ die Botschaft monatelang liegen, während in den Wäldern des Staates wahrhaftige Raubzüge geführt wurden. Die immer lauter und zahlreicher werdenden Klagen der Regierungsstatthalter veranlaßten schließlich Finsler, in der Domänenabteilung seines Ministeriums auf eigene Faust eine provisorische Forstaufsichtsbehörde zu schaffen, die zumindest die dringendsten Geschäfte erledigen sollte. Er ernannte Franz Gruber, Hs. Kaspar Hirzel, den bekannten Zürcher Forstmeister, ferner den Fraumünster-Amtsförster Heinrich Hotz in Oberrieden am Zürichsee und den Sekretär der Zürcher Waldungskommission Joh. Christoph Ott, zu *reisenden Forstinspektoren*, die im ganzen Land zum Besten sehen sollten. Diese Männer leisteten während vier Monaten fast Übermenschliches, ohne daß sie für ihre Mühe entlohnt worden wären. Erst am 8. November 1798 konnte Finsler die Frage ihres Salärs beim Direktorium aufrollen.

Die Stanser Feuersbrunst veranlaßte die oberste Landesbehörde, den Finanzminister am 11. Oktober anzuweisen, « zu den nötigen Holzfällungen im Distrikte Stans einen kunstverständigen Förster zu entsenden ». Finsler beauftragte mit der Arbeit seinen « Inspektor » Franz Gruber, der die Aufgabe aufs beste löste. Der Finanzminister ergriff nun die Gelegenheit, an das Direktorium am 8. November eine grundsätzliche Frage zu richten. Er schrieb:

« En conséquence de vos ordres, j'ai envoyé le Citoyen Grouber, Forétier, dans le District de Stantz, pour y faire la tournée de toutes les forêts du District, d'en ordonner la coupe en quantité et manière convenable aux besoins de ce Pays et de donner aux habitants les directions propres à garantir leurs forêts de destruction. Il s'est acquitté à merveille de sa commission et il me donnera une Relation complète sur l'Etat de ces forêts et sur les arrangements, qu'il a cru devais prendre qui va être mise incessamment sous Vos yeux ... Cet homme, dont le mérite égale la modestie, n'est pas encore attaché à la République par une Charge permanente qui lui assure un Revenue fixe : il sera donc nécessaire de lui fixer un tant et tant par journée, durant le temps qu'il a travaillé et je Vous prie Citoyens Directeurs d'en déterminer le Montant.

« Le Rétard qu'éprouve l'organisation d'une régie des forêts nationales m'a forcé d'employer en attendant des Inspecteurs provisoires pour faire la tournée des forêts et pour prévenir des maux incalculables par des dispositions provisoires qui puissent momémentanément arrêter le Cours des Dilapidations et Usurpations qui de toutes parts menacent les forêts de la Nation. — La journée que Vous fixerez servira de règle pour les autres, et je suis persuadé que cette petite dépense vaudra des milliers à l'Etat.

« Malheureusement il n'y a que *huit Experts* en cette partie, dans toute l'Helvétie, il est d'autant plus nécessaire de ménager leurs talents et de les aiguillonner par des Egards et de la Confiance. »

Auf diese Empfehlung hin bestimmte das Direktorium noch am gleichen Tage, daß den reisenden Forstinspektoren fürderhin « à titre de Traitement » 8 Franken je Arbeitstag bezahlt werden sollen. Der Finanzminister suchte nun auf diese Weise weiter zu wirtschaften, bis das Organisationsgesetz unter Dach kam. Doch dieses ließ noch lange auf sich warten, und da mußte der Sache etwas nachgeholfen werden.

Finsler war — wie wir sahen — von jeher bestrebt gewesen, die Frage der Organisation außerhalb des Gesetzgebenden Rates zu regeln und das Vollziehungsdirektorium zu bewegen, die Zentralforstverwaltung in eigener Kompetenz zu errichten, um so ein « *unpolitischес und wahrhaft sachverständiges Kollegium ins Leben zu rufen* », das imstande wäre, brauchbare Vorschläge zu einem Landesforstgesetz zu machen, über dessen Notwendigkeit kein Zweifel mehr bestand. Finslers Absicht stieß jedoch vor allem bei jenen Großräten auf Widerstand, die die Verwaltung der Nationalwälder in den Kantonen organisieren wollten. Die Entscheidung wurde von diesen verschleppt, bis am 12. Januar 1799 das Direktorium selbst den Großen Rat bat, die Erledigung der Frage zu fördern, weil « in den Nationalwaldungen große Schädigungen verübt werden und die bisher erteilten Befehle zum Schutze des Staatseigentums nicht hinreichen. Es erscheint daher notwendig, durch eine bessere Verwaltung dem gänzlichen Verfall der Wälder vorzubeugen ». Der erneute Versuch der Anhänger kantonaler Forstverwaltungen, die Entscheidung nochmals aufzuschieben, bis « aus allen Kantonen ausführliche Berichte über die Nationalwaldungen vorliegen », mißlang diesmal. Finslers Freund, Hs. Konrad *Escher*, wurde Referent der für die Forstfrage bestimmten Kommission, und er beeilte sich, einen zweckmäßigeren Organisationsplan, als der Grubersche war, auszuarbeiten; einige Tage später lag der Plan bereits vor dieser Kommission.

In einem Vorwort zu seinen Vorschlägen suchte Escher klar zu machen, daß die gesetzgebende Behörde für das Forstwesen nicht *sofort* allgemein verbindliche Wirtschaftsgesetze schaffen könne, vielmehr vorerst eine *zentrale* Verwaltung aufgebaut werden müsse, die in der Lage sein werde, für das Land die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen. Er führte u. a. aus:

« So klein der helvetische Staat ist, so sehr muß dennoch der aufgeklärte Gesetzgeber oft in Verlegenheit geraten, wenn er über vorzüglich wichtige Gegenstände ein allgemeines Gesetz zu entwerfen hat, das sich den so mannigfaltig verschiedenen Charakteren, Sitten, Gewohnheiten, Denk- und Lebensarten der Bürger anpassen und ihre verschiedenen Interessen ausgleichen solle. Diese große Schwierigkeit hat vorzüglich bei Gesetzen über Auflagen und Verwaltungen der öffentlichen Einkünfte statt und mag in Vereinigung mit dem beinahe allenthalben herrschenden bösen Willen ... vielleicht eine der Hauptursachen sein, warum wir bis

auf diese Stunde noch weder ein vollständiges Gesetz über die Nationalwaldungen, noch eine wirkliche ordentliche Verwaltung derselben haben.

Da der Gegenstand indessen für die Nation von der höchsten Wichtigkeit und umso dringender ist, als unsere Waldungen beinahe im ganzen Lande durch die Folgen der Revolution und den Krieg die bedenklichsten Verheerungen erlitten haben, so muß jedem gut denkenden Helvetier daran gelegen sein, daß je eher je lieber ein Gesetz zustande komme, welches nicht nur die Nationalwaldungen vor ferneren Freveln sichere, sondern diesen so wichtigen Zweig öffentlicher Einkünfte einer Administration unterordne, welche denselben mit gehöriger Sachkenntnis zum Vorteil des Staates zu benutzen und nach Maßgabe der Umstände zu vermehren angelegen sein lasse.

Bei der bisherigen gänzlichen Vernachlässigung dieses Gegenstandes, bei der tiefen Unwissenheit und den unseligen Vorurteilen, die über Forstkultur bei uns allenthalben herrschen, läßt sich freilich so bald nichts Vollkommenes in diesem Fach erwarten. Aber das soll nicht abschrecken, lieber heut' als morgen Hand ans Werk zu legen. Guter Wille, Fleiß, Eifer und Aufmerksamkeit von seiten treuer Forstbeamter werden bald die allfälligen Gebrechen des Gesetzes aufdecken und die Erfahrung wird sie verbessern lehren. »

In dieser Voraussetzung unterbreitete Escher der grossräätlichen Waldungskommission am 26. Januar 1799 seine « Gedanken über die Organisation einer Zentral-Verwaltung der helvetischen Nationalwaldungen ». (Das Original ist nicht mehr erhalten, der Entwurf dazu befindet sich im schriftlichen Nachlaß Eschers, Zentralbibliothek Zürich.) Er schlug darin, im Gegensatz zu Grubers dezentralisierter Verwaltung, vor, die Verwaltung sämtlicher Nationalwälder einer vom Direktorium zu ernennenden einzigen *Zentral-Forstinspektion* von *drei* Gliedern, die alljährlich im Präsidium abwechseln, anzuvertrauen. Die Zentral-Forstinspektion erwählt für je 2500—3000 Jucharten Nationalwald einen *Oberförster*, der « mit anerkannter Rechtschaffenheit auch die erforderlichen Kenntnisse für diese Verwaltung vereinigt ». Jeder Oberförster nennt der Zentralinspektion acht verständige und rechtschaffene Männer, von welchen *vier* als Bezirks- oder *Unterförster* zu wählen sind, unter deren besondere Aufsicht die Wälder sobald als möglich verteilt werden sollen. Die Zentralinspektion wird nach Bedarf die Anzahl der Bannwarte festsetzen, die dem Befehl des Unterförsters unterstellt werden sollen. Den Bannwarten liegt vor allem die Sorge für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Waldungen ob; sie sind von den Gerichten ihrer Bezirke zu vereidigen, und ihren Anzeigen ist ohne weiteres vollkommen Glauben beizumessen. Die Forstinspektoren tragen für die gesamte Verwaltung solidarisch Haftung; ein jeder hat beim Nationalschatzamt eine Kautions von 15 000 Livres zu erlegen. Kraft dieser Verantwortlichkeit haben sie auch « die notwendige Befugtsame, das Personal nach Gutfinden abzuändern ». Die Zentral-Forstinspektion soll vor allem « die Waldungen, so das Eigentum der ehemaligen Regierungen waren und mit dem Namen *Hochwaldungen* bezeichnet werden », sowie auch die Klosterwälder, die das Gesetz der Nation zuspricht, in Besitz nehmen

und sich von ihnen schleunigst einen «eigentlichen und richtigen Etat», in welchem jeder Nationalwald mit seinem Namen, Lage, Fläche, Inhalt und Marchen, ebenso mit den darauf haftenden Rechten und Beschwerden, beschrieben sein solle, nebst den vorhandenen Waldkarten verschaffen. Wo keine Karten vorhanden sind, sollen solche « fürdersamst aufgenommen werden». Weidgangrechte müssen geprüft und « entweder durch Abtretung eines verhältnismäßigen Teils vom Grund und Boden oder auf andere schickliche Weise » losgekauft werden. Solange die Rechte nicht hinlänglich nachgewiesen sind, soll die Inspektion befugt sein, *allen Weidgang, als « zu offenbarem Verderb der Waldungen gereichend, unter einer bestimmten Buße in richterliches Verbot legen zu lassen ».* Auf den 1. Mai jedes Jahres haben die Oberförster der Inspektion Rechnung zu legen. Die Zentralinspektion soll aus allen Rechnungen nach vorzuschreibender Weise « eine Generalrechnung bilden » und dem Finanzminister einreichen. Die Rechnungsrestanz wird bis auf eine zu vereinbarende Barreserve auf einmal dem Nationalschatzamt gegen Schein zugeführt.

Außer der Sorge für eine richtige und getreue Verwaltung und Rechnungsführung wollte Escher der Zentral-Forstinspektion noch eine weitere « ungleich wesentlichere und wichtigere » Pflicht auferlegen. Sie sollte « die durch gehörige Anwendung erprobter und auf lange berechneter forstwirtschaftlicher Grundregeln, diese so sehr vernachlässigte Kultur in unserm Vaterland, gleichsam neu erschaffen, die Forstbeamten durch deutliche und zweckmäßige Vorschriften über die Behandlung der Wälder in ihren Amtsverrichtungen leiten, ihren Eifer unablässig beleben und so in vereintem Zusammenwirken mit den Beamten auf den zweifachen, für die Nation gleich wichtigen Zweck hinarbeiten: *den höchstmöglichen Ertrag der Nationalwaldungen zu erhalten und den drohenden Holzmangel zu verhindern* ». Endlich wollte er, ähnlich wie schon Gruber, der Forstinspektion auftragen, nicht nur für die Bewirtschaftung der eigenen staatlichen Waldungen besorgt zu sein, sondern in Befolgung einer gesunden *Forstpolitik* auch einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher « die Art und Weise bestimme, nach welchen *die den Gemeinden zugehörigen Waldungen* ebenfalls einer so wohltätigen als notwendigen *Aufsicht von seiten der Regierung* untergeordnet werden könnten ». Die Inspektion sollte dabei billigermaßen « einerseits das Eigentumsrecht der Gemeinden, anderseits aber das Interesse der Nation, welches eine solche Maßregel *dringend erheischt*, beherzigen und beide nach bester Möglichkeit miteinander zu vereinbaren bedacht sein ».

In einem zweiten Teil seiner « Gedanken » schlug Escher vor, die kantonalen Verwaltungskammern mit der Finanzkontrolle der Oberförster und mit der Disposition über die von diesen gelieferten Holz-

mengen zu betrauen. Die beantragten Besoldungen der Beamten bewegten sich zwischen 500 und 1200 alten Franken, nebst 3—4 Franken Reisegeld im Tag⁵.

Die großrätsliche Kommission stimmte Eschers umsichtigen Vorschlägen grundsätzlich zu, fand jedoch, daß sie weit über die Aufgabe der Kommission hinausgingen; sie wollte nur «Vorschläge zur Sicherung der Nationalwaldungen» der gesetzgebenden Behörde unterbreiten, ohne sich auf die Frage *der Verwaltung dieser Wälder* einzulassen. So erhielt Escher den Auftrag, vorerst nur ein «Polizeigesetz» zu entwerfen. Er fügte sich und arbeitete einen Entwurf aus, der ausschließlich die Überprüfung und Ausübung der Nutzungsrechte und die Bestrafung der Forstfrevel in den Staatswäldern regelte. Doch vor den Räten fand nicht einmal dieser gekürzte Vorschlag Gnade; speziell die darin postulierte Ablösbarkeit forstwirtschaftlich schädlicher Nutzungen und die Erklärung der Holzdiebstähle und Forstfrevel in den Staatswäldern für «*Verbrechen gegen die Nation*», lösten im Großen Rat einen wahren Sturm aus; Eschers Entwurf wurde am 4. Februar 1799 verworfen. — Noch am gleichen Tag aber begann der Finanzminister die Regelung des Forstwesens beim Direktorium selbst zu betreiben. Er erklärte ihm: Die Gemeinden zerstören die Wälder, die Bezirksrichter führen die Frevler vielerorts selbst an. Die Not ist groß.

«Il faut des mesures Citoyens Directeurs, ou dans quelques années nous n'aurons plus de bois dans nos forêts. Si celles que je Vous ai proposé ne Vous plaisent plus, si vous trouvez qu'elles sont vicieuses, ou qu'elles surpassent vos pouvoirs, permettez moi au moins de Vous en proposer d'autre, qui soient purement exécutives et dictez moi ce que Vous désirer d'y trouver ou de ne pas y trouver. Je souffre de voir qu'une branche attribuée à mon ministère soit tellement abandonnée et je Vous supplie de m'en libérer la Conscience.»

Auf diese eindringliche Vorstellung hin entschloß sich das Direktorium schon nach zwei Tagen, die Regelung des Forstwesens endlich kraft eigener Kompetenz an die Hand zu nehmen. Es beauftragte Finsler mit der Vorbereitung eines alle bisher erhobenen Einwände berücksichtigenden Forstgesetzes, und der Minister arbeitete, diesmal von *Escher*, *Gruber* und von *Ott beraten*, einen neuen Entwurf aus. (J. Chr. *Ott*, der gewesene Zürcher Forstsekretarius, wurde von Finsler am 4. Februar «zu einem bei seinem Bureau der Nationaldomainen angestellten Forstinspektor ernannt, in der gegründeten Hoffnung, er werde sich zur Pflicht machen, alles dasjenige getreulich und nach bestem Wissen zu erfüllen, was seine Stelle und die von daher erteilenden Aufträge erfordern werden»). Von da an übte Ott auf die Forstangelegenheiten einen starken Einfluß aus.)

⁵ Der Text des Vorschages ist wortgetreu abgedruckt im Jahrgang 1923 dieser Zeitschrift, S. 7ff. Meine damaligen Ausführungen finden hier ihre Ergänzungen und Korrekturen.

Am 26. Februar 1799 überreichte Finsler den viele Kompromisse enthaltenden neuen Gesetzesentwurf mit folgendem Begleitschreiben dem Vollziehungs-Direktorium :

« *Citoyens Directeurs !*

J'ai l'honneur de Vous soumettre un nouveau projet de Régie des Forêts Nationales. — J'y suis resté fidèle à Vos derniers ordres, et à la loi organique sur les Finances.

Toute administration est abandonnée aux autorités de chaque Canton. Toutes les affaires contentieuses se vident dans le lieu de la Résidence de ces Autorités. Mais il est établi une surveillance instruite et activ pour parer au manque de Connaissance et de bonne volonté de la part des Autorités cantonales.

Aucun article de l'Arrêté que je Vous propose renferme une mesure, qui ne soit pas complètement exécutive et conforme au sens de la susdite Loi, je Vous prie donc instamment Citoyens Directeurs d'ordonner des mesures définitives sur la mise en exécution de cet Arrêté si Vous en approuver les principes et les détails. »

Das Direktorium war diesmal befriedigt, und leistete rasche Arbeit. Schon am 28. Februar erhob es den zwischen Zentralismus und Dezentralisation vermittelnden Entwurf Finslers als *Direktorial-Beschluß* zum ersten Fortgesetz der *ganzen* Schweiz. Diese bemerkenswerte gesetzgeberische Schöpfung der Helvetik hatte folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Verwaltung der Nationalwälder

Das Vollziehungs-Directorium der helvetischen einen und unteilbaren Republik ;

Erwägend, daß das provisorische Gesetz über die Organisation des Finanzwesens ihm aufträgt, die Verwaltung der Nationalwälder nach dem Sinne der Constitution anzurordnen ;

Erwägend, daß das bemeldete Gesetz vorschreibe, daß der Ertrag dieser Wälder unmittelbar in den Nationalschatz fließen und nicht auf die Rechnungen der Verwaltungskammern getragen werden solle ;

Erwägend, daß dieser Teil der Staatswirtschaft schon durch den Verschub der Organisation unendlich gelitten habe, und daß jede weitere Verzögerung den daraus entstehenden Schaden mit jedem Tage vermehre ;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt, was folgt :

Erster Titel.

1. Die Verwaltung der Nationalwälder eines jeden Cantons soll der Besorgung der Verwaltungskammern anvertraut sein, welche dieselbe einer Commission unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen können.

2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, sich eine vollkommene Kenntnis aller Nationalwaldungen ihres Cantons und eine vollständige Beschreibung ihrer Lage, ihres Flächeninhaltes und ihrer Marchen zu verschaffen.

3. Desgleichen sollen sie sich ausführliche, deutliche und bestimmte Beschreibungen aller auf den besagten Waldungen haftenden Rechte und Beschwerden und das Verzeichnis ihres jährlichen Ertrages verschaffen.

4. Alle diese Beschreibungen sollen der Central-Forstinspektion mitgeteilt werden.

5. Den Verwaltungskammern soll die Ernennung aller Forst-Aufseher des Cantons, mit Vorbehalt der Bestätigung der Central-Forstinspektion, zukommen.

6. Diese Inspection soll befugt sein, diese Forsthüter auf die von den deßhalb abgesandten und herumreisenden Oberaufsehern zu gebenden ausführlichen Berichte, zu entsetzen oder abzudanken.

7. Die Verwaltungskammern sollen allen Forsthütern anbefehlen, die ge naueste Wachsamkeit auf alle diejenigen zu halten, welche die Marchen überschreiten oder die Wälder ihres Cantons auf irgend eine Art beschädigen würden.

8. Sie sollen Verzeichnisse von allen denjenigen aufnehmen, die ihnen angezeigt werden dagegen gehandelt zu haben, um solche vor die Districtsgerichte, nach den Gesetzen zu der gebührenden Strafe zu ziehen.

9. Den Regierungs-Statthaltern ist deshalb ganz besonders aufgetragen, die Verwaltungskammern und die Forsthüter in der Ausübung ihrer Aufsicht durch alle Mittel zu unterstützen, die ihnen durch die Constitution in die Hände gegeben sind.

Zweiter Titel.

10. Die Verwaltungskammern können den Nutznießern alles dasjenige aus den Nationalwäldern bewilligen und verabfolgen lassen, was ihnen unwidersprechlich gebühren mag.

11. Diese Bewilligungen sollen alle Jahre zu bestimmten Zeiten und in der Gegenwart eines Mitgliedes der Central-Inspektion und die Ablieferung unter der Genehmigung ebendesselben Mitgliedes geschehen.

12. Jedesmal, wenn ein Streit über die Ausübung eines anerkannten Rechts entsteht, soll die Verwaltungskammer dem Minister ihren Bericht darüber einsenden und von demselben Wegweisung anbegehn.

13. Wenn Streitigkeiten über dieses Recht entstehen, so soll die Sache vor die Gerichte getragen werden.

14. Wenn die Verwaltungskammern einen schicklichen Anlaß finden würden, mit irgendeinem Nutznießer in Unterhandlung zu treten, oder eine günstige Gelegenheit ergreifen können, um eine Waldung von Beschwerden zu entledigen oder durch Kauf, Verkauf oder Tausch eine schickliche Ründung hervorzubringen, so sollen sie sich mit dem herumreisenden Oberaufseher deßhalb verabreden, welcher der Central-Inspektion seinen Rapport darüber abstatten wird.

15. Es sollen keine Holzbewilligungen ertheilt werden außer denen, so von Rechts wegen gebühren, es seye denn, daß die Verwaltungskammern darüber etwas anderes verordnen, welches sie dem Finanzminister zur Genehmigung des Directoriums einberichten sollen.

16. Die außerordentlichen Holzaustheilungen, Holzfällungen und Verkäufe sollen nicht anders als zufolge eines Gutachtens der Verwaltungskammer und auf den Befehl des Central-Forstinspection, in Gegenwart des herumreisenden Oberaufsehers geschehen.

17. Der Ertrag der besagten Verkäufe soll von der Central-Forstinspection zu Handen der allgemeinen Forstcasse bezogen werden.

18. Alle an die Departemente der öffentlichen Bauten, der Brücken und Straßen, der Bergwerke und Steinbrücke geschehende Lieferungen sollen entweder bezahlt oder von der Central-Forstinspection jedem dieser verschiedenen Departemente in den laufenden Preisen auf Rechnung getragen werden, um eine richtige Kenntnis des Ertrages der Wälder zu erlangen.

Dritter Titel.

19. Die Ober-Aufsicht über diese Verwaltung und das dahерige Rechnungswesen soll von einer Central-Forstinspection besorgt werden und zwar in Kraft des Organisations-Gesetzes über die Finanzen und des 13. Artikels desselben, welcher verordnet, daß der Ertrag der Nationalwaldungen unmittelbar in den Schatz fließen und nicht vorher in die Rechnung der Verwaltungskammern kommen solle.

20. Diese Central-Forstinspection soll aus zwei bleibenden (fr. Text : sédentaires) und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehen.

21. Die Mitglieder dieser Inspection sollen von dem Vollziehungs-Directorium ernannt und unter den durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen bis dahin wohlbekannten Männern gewählt werden.

22. In der Folge der Zeit sollen nur solche Bürger dazu genommen werden, die die Forstwissenschaft regelmäßig gelernt und in einem Examen Proben ihrer Fähigkeiten gegeben haben.

23. Die dermalen noch bestehenden Stellen von Oberförstern sollen abgeschafft sein, sobald diese Central-Forstinspection niedergesetzt sein wird.

24. Die Central-Inspection soll über alles, was zufolge ihrer Verfügungen eingezogen oder ausgegeben wird, richtige Verzeichnisse und Rechnungen führen.

25. Derselben sind die Ausgaben wegen der Verwaltung, des Unterhalts und der Wiederanpflanzung des Holzes in den Nationalwaldungen aufgetragen.

26. Dieser Inspection überhaupt und der herumreisenden Commissäre jedem insbesonders, ist ausdrücklich die Aufsicht zu Handhabung der mit dem Besitze der Nationalwaldungen verbundenen Vorrechte und die genaueste Wachsamkeit über alle widerrechtliche Vergrößerungen der Nutznießungen der Gemeinden oder Particularen aufgetragen.

27. Zufolge der ihr obliegenden Verantwortlichkeit ist dieselbe begwaltigt, sich allen Neuerungen, die nicht durch die obersten Gewalten der Republik bewilligt oder erkannt sind, zu widersetzen.

28. Die herumreisenden Oberaufseher sollen verpflichtet sein alle Jahre die Bereisung der Bezirke zu vollenden, über welche sie gegenseitig mit einander übereinkommen werden, und sich jedesmal bei den Holzüberlassungen und Austheilungen oder Holzfällungen auf Ort und Stelle zu begeben.

29. Der Inspection ist ausdrücklich aufgetragen, alle Mittel zur Aeufnung der Wälder, zur Besorgung der Anpflanzungen, der Einschläge etc. vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

30. Alle auf die Verwaltung der Wälder Bezug habenden Berichte, alle Gedanken, Vorschläge, Entwürfe etc. sollen durch diese Inspection gehen, um von dem Finanzminister dem Vollziehungs-Directorium vorgelegt zu werden.

31. Gegenwärtiger Beschuß soll gedruckt und angeschlagen werden und dem Finanzminister die Vollziehung desselben aufgetragen werden.

Luzern, den 28. Februar 1799.

Dieses erste von modernem Geist erfüllte Forstgesetz Europas bot dem helvetischen Finanzminister die Möglichkeit, die nötigen Organisationsmaßnahmen sofort zu treffen, und er säumte nicht, die Gelegenheit zu ergreifen, in seinem Ministerium eine zweckdienliche Oberaufsicht über die Wälder des jungen Staates einzurichten.

III.

Nach Inkraftsetzung des Forstgesetzes galt es, die vorgesehenen Behörden sowohl bei den kantonalen Verwaltungskammern als auch im Finanzministerium selbst schleunigst zu organisieren. Daher wandte sich Finsler schon am 12. März an alle Verwaltungskammern, legte ihnen die Sorge um die Wälder ans Herz und bat sie, die Forstadministratoren zu bestellen. Sollte es einer Kammer der größeren Kantone nicht möglich sein, « bei ihren ohnedem überhäuften und fortdauernden Geschäften auch noch dieses Fach in allem seinen weitläufigen Détail selbst zu verwalten », so sei die Forstverwaltung einer « unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Kammer arbeitenden Kommission zu entladen », oder es möge zu diesem Endzweck ein eigenes Bureau errichtet werden, für dessen Chef sowohl als für den Sekretär eine mäßige, dem Umfang des Kantons und der Zahl und der Wichtigkeit ihrer Geschäfte angemessene Besoldung wird festgesetzt werden. Sonstige Mitglieder der Forstkommission « haben keine Besoldung zu gewärtigen ». Die Kammern hatten zu melden, wen sie in die Forstkommissionen zu wählen und welches Personal sie anzustellen gedachten. — Der Minister fügte seinem Rundschreiben noch hinzu: « Sobald die Glieder der Zentraladministration von dem Vollziehungsdirektorium ernannt sind, werde ich Ihnen davon die gebührende Nachricht erteilen, sowie von dem Zeitpunkt, in welchem sie in Aktivität treten und den nötigen Briefwechsel mit Ihnen oder Ihrem Forstbureau eröffnen werden. » In gleichem Sinne instruierte Finsler auch die Regierungsstatthalter und bat sie um Mitwirkung bei der Organisierung der Forstverwaltung ihres Kantons und um « Unterstützung der zu ernennenden Forstinspektoren bei amtlichen Geschäften ». Die Kantone begannen nun ihre Forstbehörden zu bestellen, indem meistens die einstigen Mitglieder der alten « Waldungskommissionen » und die früheren Förster (Hirzel, Gruber usw.) als Inspektoren, Forstmeister usw. bestätigt wurden; nur Lausanne wählte einen neuen eigenen « Generalforstinspektor » : Louis *Wagnon* von l'Isle, für den Finsler ein Jahresgehalt von 100 Louis d'or in Aussicht stellte.

Während in den Kantonen die « Revolution » an die alten Traditionen und Organe anknüpfen mußte, um auf forstlichem Gebiete überhaupt etwas Ordnung schaffen zu können, waren für die Errichtung einer Zentralinspektion der Nationalwaldungen neue Wege einzuschlagen. In ihrem Dienst wandte sich Finsler am 14. März 1799 in allen Zeitungen des Landes mit folgender «*Publikation*» an die Öffentlichkeit:

« Durch seinen Beschuß vom 28ten Hornung hat das Vollziehungs-Direktorium eine Zentral-Inspektion über die National-Forsten angeordnet, deren Zweck ist, durch sachkundige die Verwaltungs-Kammern in ihrer constitutionellen Administration der Forsten zu unterstützen und die Verbesserung und Wiederanpflanzung der Wälder zu leiten.

Es werden zu dem Ende diejenigen helvetischen Bürger, welche hinreichende Beweise ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse der Forstwissenschaft oder ihrer Erfahrung in der Forstadministration dargeben können, durch gegenwärtige Publikation eingeladen, sich bis Ende des laufenden Monates bei dem Finanzminister zu melden.

Im Fall, daß keine genugsame Anzahl helvetischer Bürger die notwendig erforderlichen Kenntnisse besitzen sollten, würden auch Fremde zur Concurrenz zugelassen werden, welche sich aber dann durch ganz vorzügliche Brauchbarkeit empfehlen müßten.»

Unter den zahlreichen Anmeldungen mußte Finsler eine strenge Auswahl treffen lassen, weil mehrere Aspiranten (Botaniker, Freunde des Waldes, Liebhaber der Forsttheorie, Planzeichner und «Planimeter») ungenügend ausgewiesen waren. Er zog *Gruber* als Experten heran, den er am 5. April provisorisch zum Forstinspektor ernannte, um « dem Staate auf diese Weise einen tätigen Forstmann zu erhalten ». *Gruber* hatte die Schriften und Leistungen der Bewerber zu prüfen und ihre Eignung zu begutachten. Auf Grund nochmaliger Überprüfung legte Finsler dem Direktorium über die Kandidaten am 22. Mai 1799 folgenden Bericht vor:

« Infolge des Beschlusses, den Sie am 28. Februar über die Organisation des Forstwesens genommen haben, soll die Oberaufsicht über die Verwaltung der Nationalforsten und das bisherige Rechnungswesen der zu bestellenden Central-Fortinspection zukommen, welche aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Forst-Inspektoren bestehen soll.

Hierauf sind alle diejenigen helvetischen Bürger, die in diesem Fache die erforderliche Kenntnisse haben würden, so wie auch fremde Forstverständige, die sich durch besondere Fähigkeiten auszeichnen, durch die öffentlichen Blätter eingeladen worden, sich für diese Stellen einschreiben zu lassen.

Unter denjenigen, die sich dafür gemeldet haben, bemerke ich Ihnen folgende Subjekte, welche sich durch ihre Kenntnisse auszeichnen und darüber genugsame Beweise an den Tag gelegt haben :

1. Hs. Caspar *Hirzel* von Zürich, dessen im In- und Ausland betätigtes Lieblingsstudium die Forstwissenschaft ist, und durch den ich seit langem die Nationalwälder von verschiedenen Kantonen habe bereisen lassen⁶.

2. Franz *Gruber* von Bern, welcher von den ersten ist, die den theoretischen und praktischen Teil des Forstwesens, wie auch die Planimetrie als Hülfswissenschaft in Deutschland gründlich erlernt hat. Nach seiner Rückkehr hat er fast die meisten Nationalwaldungen im ehemaligen Kanton Bern bereist, in Plan gelegt und viele Verbesserungsvorschläge eingegeben, die mit Nutzen befolgt worden sind. — Ich habe ihn auch schon in Forstsachen gebraucht und einen sehr gut bearbeiteten Rapport über die Waldungen in Unterwalden von ihm erhalten.

3. Heinrich *Hotz* von Oberrieden am Zürichsee, welcher als Forstmeister sehr viele praktische Kenntnisse in diesem Fach erworben und schon seit 10 Jahren die sämtlichen Waldungen im Kanton Zürich, die jetzt Eigentum der Nation bilden, mit auszeichnender Geschicklichkeit besorget hat.

⁶ Kurz vorher erhielt *Hirzel* von Finsler die Genehmigung, für die Dienstreisen « sich eine distinguierende Kleidung, sei es ein blauer Rock mit gelben Knöpfen, oder nach Gutfinden, anzuschaffen ».

4. Joh. Jakob *Zollikofer* von St. Gallen, der sich als ein Liebhaber praktische Kenntnisse erworben und nachwärts in Leipzig das Forstwesen, als einen Teil der Kameralwissenschaft, studiert hat. Er ist bis jetzt noch nicht in diesem Fach gebraucht worden, obgleich er dazu alle Fähigkeiten besitzen mag.

5. Joh. *Zeyser*, ein Deutscher, der sich in Basel aufhält und als ein ausgelernter Forstverständiger diejenigen besondere Fähigkeiten zu besitzen scheint, die man von Fremden anverlangt. Er hat wirklich einen weitläufigen, brauchbaren Vorschlag zu einer helvetischen Forstordnung eingegeben.

6. J. *Martin* von Moudon, Inspecteur des Ponts et Chaussées in Yverdon, und

7. H. *Decrousaz* von Lausanne, waren Haut-forestiers und mögen als solche viele Erfahrungen im Forstwesen erhalten haben. Ob sie aber auch genugsame theoretische Kenntnisse und die deutsche Sprache besitzen, ist mir unbekannt.

Ich glaube Bürger Direktoren, daß es dermalen noch nicht nötig sei, mehr als *fünf* Forstinspektoren, nämlich *zwei* bleibende und *drei* reisende zu erwählen, da die Central-Forstinspektion gleichwohl ihren Anfang nehmen kann. Ich will demnach erwartend sein, welche Sie zu ernennen und zu patentieren für gut finden werden. »

Schluß folgt.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Economie forestière et réforme des finances de la Confédération suisse

Par le Prof. Ch. Gonet

Dans son message à l'Assemblée fédérale du 22 janvier 1948, concernant la réforme constitutionnelle des finances de la Confédération, le Conseil fédéral s'exprime entre autres comme suit (page 79):

« En ce qui concerne les subventions pour la sylviculture, il ne faut pas perdre de vue qu'elles nè doivent servir qu'à protéger le pays contre les dévastations des cours d'eau. En conséquence, et bien qu'elle soit des plus souhaitables, l'extension de la zone des forêts protectrices au-delà des régions où naissent les torrents ne saurait fonder l'obligation de verser des subsides fédéraux. Du moment que l'on admet aujourd'hui que le bien commun exige un entretien approprié de nos forêts, qui profite aux propriétaires eux-mêmes, on ne voit plus la nécessité pour la Confédération d'aider encore les cantons en participant aux traitements de leurs forestiers, dont certains ont la surveillance de forêts sises en-dehors de la zone de protection. Les subventions doivent donc être supprimées. Il sera ainsi possible de réduire à 1,7 million de francs les subsides destinés à la sylviculture, dont le montant atteignait 3,3 millions en 1946. »

Le budget pour 1948 prévoit un montant de subventions pour la sylviculture de 2,5 millions seulement. La Commission des experts propose 2 millions à partir de 1950. Le Conseil fédéral voudrait réduire encore ce montant de 15 %.

Signalons à titre de comparaison que les subventions fédérales destinées à la gymnastique et autres sports figurent au budget de 1948 pour 3,1 millions.